

## **Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg vom**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. 2009, S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am ..... die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 3 – Gebührenmaßstäbe –, Absätze 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Stadt erhebt getrennte Entwässerungsgebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Die Stadt erhebt außerdem Benutzungsgebühren für die Einleitung von Grund- oder Drainagewasser in die öffentliche Misch- oder Niederschlagswasserkanalisation.“

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

(4) Die Drainagewassergebühr bemisst sich nach der Abwassermenge, die in die gemeindliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.“

### **Artikel II**

§ 4 – Schmutzwassergebühr –, Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,44 € einschließlich 0,08 € Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleitungen. In dieser Gebühr ist der verschmutzungsabhängige Anteil mit 24,5 % und der verschmutzungsunabhängige Anteil mit 75,5 % enthalten.“

### **Artikel III**

§ 6 – Niederschlags- und Drainagewassergebühr – erhält folgende Fassung:

„(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht

leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen werden durch schriftliche Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, tatsächliche Feststellungen durch Beauftragte der Stadt vor Ort sowie Schätzung aufgrund vorliegender Unterlagen wie Luftbilder oder Bauvorlagen ermittelt. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Auskunftspflichten nach § 20 der Satzung nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insofern hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Als befestigte Flächen im Sinne des Absatzes 1 gelten Flächenbefestigungen, die einen Abflussbeiwert  $C > 0,5$  aufweisen. Grundlage für diese Festlegung ist die DIN 1986 – 100, Tabelle 9 – Abflussbeiwerte C zur Ermittlung des Regenwasserabflusses. Die entsprechende Tabelle ist als Anlage 1 der Satzung beigelegt.

(4) Für befestigte Flächen, die nachweislich in eine den anerkannten Regeln der Technik und der Entwässerungssatzung entsprechenden Versickerungsanlage mit Notüberlauf zur öffentlichen Abwasseranlage entwässern, wird ein Nachlass auf die Niederschlagswassergebühr nach Höhe von 75 % gewährt.

(5) Bei Regenwassernutzungsanlagen mit Notüberlauf zur öffentlichen Abwasseranlage, die den anerkannten Regeln der Technik und der Entwässerungssatzung entsprechen, wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen ein Nachlass von 75 % für jeden  $m^2$  befestigter und abflussrelevanter Fläche, die an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossen ist, gewährt.

(6) Bei der Rückhaltung von Niederschlagswasser mit Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage, die den anerkannten Regeln der Technik und der Entwässerungssatzung entspricht, kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr um 75 % vornehmen, sofern der Gebührenpflichtige nachweist, dass aufgrund der Beschaffenheit des jeweiligen Grundstücks und der bebauten und befestigten Fläche des Grundstückes, bzw. der betriebenen Anlage oder sonstiger Umstände des Einzelfalls, eine Drosselung auf einen Abflussbeiwert von 0,25 und kleiner erreicht wird.

(7) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche um mehr als 20 Quadratmeter verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird, mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, in dem die Fläche hergestellt wurde.

(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden  $m^2$  bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 0,28 €.

(9) Als Abwassermenge für die Drainagewassergebühr gilt die im Veranlagungszeitraum tatsächlich zugeführte Menge. Der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungspflichtige ist ver-

pflichtet, für die eingeleiteten Wassermengen einen Nachweis zu erbringen. Der Nachweis hat grundsätzlich durch den Einbau eines geeigneten und geeichten Messgerätes zu erfolgen, soweit dies dem Grundstückseigentümer bzw. Benutzungspflichtigen zumutbar ist. Die dadurch verursachten Kosten gehen zu Lasten des/der Gebührenpflichtigen. Ist der Nachweis nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand zu erbringen, so ist die Menge mit prüffähigen Nachweisen zu belegen. Weist der Gebührenpflichtige die maßgeblichen Wassermengen nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so ist die Stadt berechtigt, die zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Drainagewassergebühr beträgt 0,37 €/m<sup>3</sup>; Basis ist hier eine angenommene jährliche Niederschlagsmenge von 750 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>."

#### **Artikel IV**

§ 8 – Gebührenpflichtige –, Abs. 1, Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

#### **Artikel V**

§ 10 – Vorausleistungen –, Abs. 1 erhält folgende Fassung

„(1) Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von ¼ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen ist eine Anpassung der Vorausleistungen im Laufe des Jahres möglich, wenn sich Änderungen der Berechnungsgrundlagen eingestellt haben. Die §§ 4 bis 6 gelten entsprechend.“

#### **Artikel VI**

§ 15 – Beitragssatz –, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche 6,74 €. Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 50 v. H. des Beitragssatzes nach Satz 1 = 3,37 € erhoben; bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 50 v. H. des Beitragssatzes nach Satz 1 = 3,37 € erhoben. In den Fällen, in denen bei Grundstücken der Anschluss an die Niederschlagsentwässerung in Form eines Notüberlaufes möglich ist, beträgt der Anschlussbeitrag 0,78 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.“

#### **Artikel VII**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Alfons Westhoff  
Vorsitzender

Thomas Venhaus  
Schriftführer